

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. Oktober 2003

Nr. 32

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Studienordnung der
Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang
Chemie**

206

Satzung zur Änderung der Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Chemie

vom 10. September 2003

Aufgrund von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 3. September 2003 die nachfolgende Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 2002, S. 56) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. September 2003 erteilt.

Artikel 1

1. Studiengang A, 1. Studienabschnitt wird wie folgt geändert.

a) Die Regelungen unter „1. Semester“ werden wie folgt neu gefasst.

„Zum Bestehen des Anorganisch-Chemischen Praktikums Teil I müssen theoretische (Klausur) und praktische Leistungen (Saalpraktikum) erbracht werden. Zum Bestehen der Klausur (Inhalt: Praktikum und Vorlesung „Grundzüge der Allgemeinen und Anorganischen Chemie“) sind mindestens 55% der maximal erreichbaren Leistungspunkte erforderlich. Die Klausur kann auch in zwei Teilen abgehalten werden. Zum Bestehen des Saalpraktikums sind mindestens 70% der maximal erreichbaren Leistungspunkte erforderlich, die Teilnahme am Saalpraktikum kann vom Bestehen einer der o.g. Klausuren abhängig gemacht werden. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Praktikum kann einmal im folgenden Semester wiederholt werden.“

b) Die Regelungen unter „2. Semester“ werden wie folgt neu gefasst.

„Voraussetzung für die Teilnahme am Anorganisch-Chemischen Praktikum Teil II ist das bestandene Anorganisch-Chemische Praktikum Teil I (Klausur und Saalpraktikum). Die erfolgreiche Teilnahme am Anorganisch-Chemischen Praktikum Teil II (mindestens 70% der maximal erreichbaren Leistungspunkte) berechtigt zur Teilnahme an einer mündlichen Abschlussprüfung. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Praktikum kann einmal im folgenden Semester wiederholt werden. Ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer vor dem folgenden Semester stattfindenden Klausur (mindestens 55% der maximal erreichbaren Leistungspunkte) ausgeglichen werden. Eine nicht bestandene Klausur kann nur durch die erfolgreiche Teilnahme an den äquivalenten Prüfungen (Kolloquium bzw. Nachklausur) im folgenden Semester kompensiert werden. Ein bestandenes Abschlusskolloquium stellt den erfolgreichen Abschluss des gesamten Anorganisch-Chemischen Grundpraktikums (Teile I + II) dar.“

2. Studiengang A, 2. Studienabschnitt wird wie folgt geändert.

a) Das Wort „Diplom-Vorprüfung“ jeweils durch das Wort „Diplomvorprüfung“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Thermodynamik“ werden die Worte „und chemische“ eingefügt.

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe“ in Kraft.
2. Der Rektor kann den Wortlaut der Studienordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts oder der Rechtschreibung dabei beseitigen.

Karlsruhe, den 10. September 2003

Prof. Dr. sc. tech. H. Hippler
(Rektor)